

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 16/17

Bozen, den 20.11.2017

## Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2018

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über einige geplanten Neuerungen des Haushaltsrahmengesetzes 2018 informieren, welche zwar verlängert wurden, aber im nächsten Jahr weniger vorteilhaft neu aufgelegt wurden.

### **Herabsetzung der 140%-Abschreibung und Ausschluss von Fahrzeugen (gilt für Unternehmen und Freiberufler)**

Die sog. Super-Abschreibung von derzeit 140% auf neue Anlagegüter, ausgenommen nicht gewerbliche Fahrzeuge, wird zwar auf das Jahr 2018 verlängert, aber **auf 130% herabgesetzt** und Fahrzeuge werden vollständig von der Begünstigung ausgenommen.

Um noch von den 140% zu profitieren, müssen die Investitionen noch innerhalb 31.12.2017 getätigt werden oder aber innerhalb 30.06.2018, sofern innerhalb 31.12.2017 die Bestellung von Seiten des Verkäufers akzeptiert wurde und mindestens 20% des Kaufpreises als Vorauszahlungen geleistet wurden.

### **Steuerbonus für Investitionen in Werbung (gilt für Unternehmen und Freiberufler)**

Das Gesetz 50/2017 sieht einen Steuerbonus für Investitionen in Werbung vor. Als Investitionen gelten die Ausgaben für Werbekampagnen vom 24.06.2017 bis 31.12.2017 sowohl in Printmedien und Onlinemedien, ausgenommen für 2017 ist Radio- und Fernsehwerbung.

Um in den Genuss des Steuerbonus zu kommen, muss man mindestens 1% mehr Ausgaben für Werbung getätigt haben als im Vorjahr (24.06.16-31.12.16) und der Steuerbonus wird auf die Mehrausgaben berechnet, und beträgt

- 75% der Mehrausgaben bei Unternehmen, Freiberufler und Vereinigungen ohne Erwerbszweck;
- 90% der Mehrausgaben für Klein- und Mittelunternehmen.

Da die entsprechenden Durchführungsbestimmungen noch nicht erlassen sind, obwohl bereits einen Monat überfällig, können wir noch keine definitive Auskunft geben über die Art der begünstigten Spesen oder die Berechnung der Mehrspesen im Verhältnis zum Vorjahr.

### **Verlängerung der Steuerabsetzbeträge von Sanierungsmaßnahmen und Ankauf von Möbeln**

---

Die für verschiedenste Sanierungsmaßnahmen geltenden Steuerabzüge von 50% und 65% werden bis zum 31.12.2018 verlängert, wobei auch die jeweiligen Höchstlimits pro Immobilieneinheit unverändert bleiben. Gleiches gilt für die Begünstigung auf maximal 10.000€ für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten.

Zu beachten ist, dass **einzelne Maßnahmen**, welche nur eine geringfügig bessere Energieeffizienz garantieren, **ab 2018 nur mehr in Höhe von 50% anstatt mit 65% gefördert** werden. Dazu zählt beispielsweise der Austausch von Fenstern und von bestimmten Heizanlagen. Falls eine solche Sanierungsmaßnahme geplant ist, sollten eventuelle Rechnungen noch im Jahr 2017 bezahlt werden, um noch in den Genuss einer entsprechend höheren Förderung zu kommen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

